

BGer 9C 129/2017 vom 30. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_129_2017

FR: TF 9C 129/2017 du 30 août 2017

IT: TF 9C 129/2017 del 30 agosto 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Neuanmeldung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hingegen hat unter der Herrschaft des BGG eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben. Ebenso entfällt eine Prüfung der Ermessensbetätigung nach den Grundsätzen zur Angemessenheitskontrolle.

E. 2

Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die vom Versicherten glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades tatsächlich eingetreten ist. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Ablehnungsverfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a).

E. 3

Im interdisziplinären Gutachten des Medizinischen Zentrums Römerhof (MZR) vom 8. September 2006, welches der - vorinstanzlich bestätigten - Ablehnungsverfügung vom 6. Juni 2007 zugrunde lag, wurde dem Beschwerdeführer in psychischer Hinsicht einzig eine auf die Arbeitsunfähigkeit ohne Einfluss bleibende Dysthymie (ICD-10 F34.1) bescheinigt. Demgegenüber diagnostizierten die Fachärzte der Psychiatrie B. _____ im Administrativgutachten vom 25. Juni 2013 eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10 F62.0) sowie eine mittelgradige bis schwere depressive Episode (ICD-10 F32.1, F32.2) und verneinten eine Arbeitsfähigkeit in jedwelcher Erwerbstätigkeit "seit mindestens der Jahrtausendwende" (bzw. "insbesondere seit dem Gutachten vom 08.09.2006"). Das kantonale Gericht hat in sorgfältiger und umfassender Würdigung der

psychiatrischen Aktenlage festgestellt, dass die Differenzen zwischen den angeführten Gutachten bloss auf der unterschiedlichen Wertung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts beruhen. Auch die bei den Akten liegenden Berichte des Medizinischen Zentrums C. _____ führten zu keiner andern Betrachtungsweise. Diese vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen können nicht als qualifiziert unrichtig im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG bezeichnet werden und sind deshalb für das Bundesgericht verbindlich. Ebenso wenig verletzt die darauf gestützte Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts Bundesrecht, wonach die nicht Ausdruck verschlimmelter gesundheitlicher Verhältnisse bildende abweichende Beurteilung der Psychiatrie B. _____ neuanmeldungsrechtlich unbeachtlich bleibt (vgl. BGE 115 V 308 E. 4a/bb S. 313). Ist nach dem Gesagten für den Zeitraum bis zur wiederum ablehnenden Verfügung vom 2. September 2015 eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts zu verneinen, bleibt es beim bisherigen Rechtszustand.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten ist damit gegenstandslos. Bei einer Beschwerde, die von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden muss, scheidet die unentgeltliche Verbeiständung aus (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.